

# Kommission korrigiert sich selbst

Nun doch keine „Brühwurst mit Trinkwasser“ – Klarstellung gelingt erst im zweiten Anlauf – Verordnung bleibt doppeldeutig

Brüssel. Die Rechtslage für die Kennzeichnung von zugesetztem Wasser in Fleischerzeugnissen bleibt paradox. Immerhin versucht die Kommission nun, dies mit einem Interpretationshinweis zu heilen: Bei Fleischwurst und Mortadella muss die Verwendung von Wasser weiterhin nicht deklariert werden.

„Fleischwurst mit Trinkwasser“, diese skurrile Kennzeichnung wird nun anscheinend doch nicht vorgeschrieben. Einmal mehr holt die Europaabgeordnete Renate Sommer für die Ernährungswirtschaft die Kohlen aus dem Feuer. Die langjährige Berichterstatterin gab sich mit der unbefriedigenden Antwort der Kommission auf ihre Anfrage nicht zufrieden: Ob die Lebensmittelinformationsverordnung wirklich bewirken sollte, dass der herstellungsbedingte Trinkwasseranteil von Brühwürsten wie deutscher Fleischwurst oder italienischer Mortadella ab 2014 deklariert werde? Oder sei die Vorschrift so auszulegen, dass die Kennzeichnung nur für Fleischerzeugnisse gilt, die aufgrund ihrer Angebotsform den Eindruck erwecken, es handele sich um Stücke oder Scheiben von gewachsenem Fleisch?

Die Antwort der Generaldirektion Sanco lässt hoffen: Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit ihrem Anhang VI Nummer 6 schreibe die Kennzeichnung von Wasser als Zutat „lediglich für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen vor, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als



**ÜBERSETZUNGSFEHLER ODER SPITZFINDIGKEITEN**  
**Aufschnitt:** Diese Warengruppe nimmt der Gesetzgeber gleich mehrfach ins Visier.

Die **Kennzeichnungspflicht** für Fremdwasser gilt laut Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für Fleischerzeugnisse, die „als **Aufschnitt**, am Stück, in Scheiben

geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper“ angeboten werden, sowie für Fisch und Fischzubereitungen. Für **Brühwürste** soll sie nun aber **nicht gelten**.

Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden, und nicht für in anderer Form angebotene Fleischerzeugnisse und -zubereitungen. Die Kommission ist der Ansicht, dass im konkreten Fall der Brühwürste, wie beispielsweise der von der Frau Abgeordneten genannten Fleischwurst oder Mortadella, nicht der Anschein erweckt wird, es handele sich um eine solche Fleischform, und daher keine Kennzeichnungspflicht für zugesetztes Wasser gilt.“

Der Gummersbacher Lebensmittelrechtler Sascha Schigulski begrüßt diese Klarstellung als sehr hilfreich. Zwar schreibe der Verordnungstext

die Kennzeichnung von Wasser in „Aufschnitt“ weiterhin vor, doch sollte der Hinweis der Kommission, dass Brühwürste damit ausdrücklich nicht gemeint sind, „auch die Gerichte beeindrucken“, meint Schigulski. Eine Neuformulierung der Verordnung in einem neuen Gesetzgebungsverfahren sei viel zu aufwendig, als dass damit zu rechnen wäre.

Die Unsicherheit bleibt also und das Antwortschreiben der Kommission weist ausdrücklich darauf hin. Da heißt es zum Abschluss: Die Feststellung, ob ein bestimmtes Fleischerzeugnis als „in der Form von Aufschnitt, am Stück, in Scheiben ge-

schnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten“ werde, müsse von den Mitgliedstaaten – die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind – jeweils von Fall zu Fall entschieden werden. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Lebensmittelaufsichtsbehörde oder ein Gericht aufgeschnittene Wurst als „Aufschnitt, in Scheiben geschnitten“ auffasst.

Thomas Vogelsang, Geschäftsführer des Bundesverbands der deutschen Fleischwarenindustrie (BVDF), hat jedoch schon das nächste Verordnungsvorhaben auf der Agenda, von dem vor allem deutschen Herstellern große Nachteile drohen: die obligatorische Herkunftskennzeichnung.

Der BVDF fürchtet einen neuen „Protektionismus“. Fleisch und Milchprodukte aus Deutschland könnten in der EU Marktanteile verlieren. Die Branche nutzt daher das Verfahren zur Folgenabschätzung, um ihre Vorbehalte vorzubringen: Weniger konkurrenzfähige Unternehmen wollten die Vorbehalte ihrer nationalen Verbraucher gegen ausländische Ware nutzen, „um alte Grenzzäune wieder hochzuziehen“, warnt Vogelsang.

Außerdem könne die Kennzeichnungspflicht das Gegenteil von dem bewirken, was erreicht werden soll. Statt kleinere Hersteller zu fördern, begünstige sie eher Großanbieter. Verarbeiter und Handel könnten ihren Einkauf auf einen oder wenige Lieferanten beschränken, um Umstellungen bei der Herkunftsangabe zu vermeiden. *Christoph Murmann/lz 45-12*

FOTO: BERT BOSTELMANN